presserat

Vergleich mit Harald Juhnke

Eine Lokalzeitung berichtet über die Verabschiedung des Gemeindehaushalts vier Tage vor der Kommunalwahl. Dabei merkt sie an, die SPD habe sich noch in letzter Minute verkniffen, einen namentlich genannten FDP- Kollegen als den “Harald Juhnke der Kommunalpolitik” zu denunzieren. Der betroffene FDP- Politiker beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht in dem Vergleich mit Harald Juhnke eine Verunglimpfung seiner Person. Diese Aussage habe ihm nicht nur in seinem ehrenamtlichen politischen Engagement, sondern auch beruflich geschadet. Die Chefredaktion erklärt, dass ihr ein Redemanuskript der SPD-Fraktion vorliege, in dem der Beschwerdeführer als “Harald Juhnke der Kommunalpolitik” bezeichnet werde. In diesem Manuskript sei der Name Harald Juhnke durchgestrichen und handschriftlich durch einen anderen fiktiven Namen ersetzt worden. Über diesen Sachverhalt habe man berichtet, um deutlich zu machen, welche Atmosphäre wenige Tage vor dem Termin der Kommunalwahl in der Sitzung geherrscht habe. (1997)

Der Presserat kann in der kritisierten Passage keine Verletzung von Ziffer 9 des Pressekodex erkennen. Ein Verstoß gegen diesen publizistischen Grundsatz setzt eine Behauptung mit einem gewissen Gewicht ehrverletzenden Charakters voraus. Der ehrverletzende Kern muss darüber hinaus auch für den Leser nachvollziehbar sein. Für den Presserat ist der Vergleich mit Harald Juhnke grundsätzlich nicht ehrenrührig. Immerhin ist es möglich, verschiedene Wesenszüge des Schauspielers – ob positiv oder negativ besetzte Eigenschaften – zu benennen. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 70/97)

Aktenzeichen:B 70/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet